

Bürgerinitiative Pro Teuto e.V. Postfach 1422 49514 Lengerich

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Betreff: Stellungnahme zur 2. Beteiligung der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Bürgerinitiative Pro Teuto e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als regional tätiger Naturschutzverein im Rahmen der 2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wie folgt Stellung:

Diese Stellungnahme erfolgt ausdrücklich zur Wahrung der Beteiligungsrechte sowie zur Sicherung gerichtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten.

1. Formelle Mängel der Synopse / falscher Referenzmaßstab

Die im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens vorgelegte Synopse begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die gewählte Darstellungsform stellt in der linken Spalte den Entwurfsstand des 1. Beteiligungsverfahrens vom 13.03.2025 und in der rechten Spalte den Entwurfsstand der 2. Beteiligung gegenüber. Diese Gegenüberstellung ist rechtlich ungeeignet und irreführend.

Der im 1. Beteiligungsverfahren vorgelegte Entwurf entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Er stellt weder eine verbindliche Planfassung noch einen sonstigen rechtlich relevanten Maßstab dar, sondern ist lediglich ein unselbstständiger Zwischenschritt im laufenden Aufstellungsverfahren.

Maßgeblicher Vergleichs- und Bewertungsmaßstab ist ausschließlich der derzeit geltende, rechtsverbindliche Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Nur dieser bildet die rechtliche Ausgangslage für die Bewertung der vorgesehenen Änderungen sowie für die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Die Gegenüberstellung zweier Entwurf Fassungen ersetzt nicht die gebotene Prüfung der Abweichungen von der geltenden Rechtslage. Sie ist nicht geeignet, die tatsächliche Eingriffsintensität und Tragweite der geplanten Änderungen für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nachvollziehbar darzustellen.

Hinzu kommt, dass die Synopse den unzutreffenden Eindruck erweckt, Stellungnahmen könnten sich ausschließlich auf die hervorgehobenen orangefarbenen Änderungen beschränken. Eine derartige Beschränkung ist rechtlich unzulässig. Gegenstand der Beteiligung ist der gesamte Planentwurf in der Fassung der 2. Beteiligung, soweit er von der geltenden Rechtslage abweicht oder neue bzw. modifizierte Regelungen enthält.

Darüber hinaus fehlt ein klarstellender Hinweis darauf, dass der derzeit gültige LEP NRW weiterhin uneingeschränkt fortgilt und alleinige Rechtsgrundlage ist. Dies stellt einen erheblichen Transparenzmangel dar und beeinträchtigt die effektive Wahrnehmung der Beteiligungsrechte.

Die gewählte Darstellungsweise wird damit den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren, insbesondere an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und sachgerechte Abwägungsvorbereitung, nicht gerecht.

Darüber hinaus fehlen in der Synopse wesentliche Ziele und Grundsätze, die für das Verständnis der Änderungen unerlässlich sind. Insbesondere werden folgende Ziele nicht (mehr) dargestellt:

- Ziel 7.2-1 (Bedeutung des landesweiten Biotopverbundes),
- Ziel 7.2-2 (Erhalt und Entwicklung der Bereiche zum Schutz der Natur).

Die Erläuterungen des geltenden LEP verweisen ausdrücklich auf die Bedeutung des Biotopverbundes, den Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Relevanz von FFH-Gebieten. Diese Inhalte bleiben in der Synopse unberücksichtigt und führen zu einer verzerrten Wahrnehmung der Änderungen.

2. Ziel 7.2-3 – Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der derzeit gültige LEP NRW sieht vor, dass Gebiete zum Schutz der Natur nur vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt wird im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens ohne Begründung vollständig gestrichen. Eine solche Streichung ist unzulässig, da landesplanerische Regelungen zwingend im Einklang mit nationalem und europäischem Naturschutzrecht stehen müssen.

Ferner wird die bislang geltende Verpflichtung zur Alternativenprüfung vollständig aufgehoben. Nach geltendem Recht dürfen entsprechende Gebiete nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- die Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist,
- die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt,
- der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Im Entwurf der 2. Beteiligung wird stattdessen lediglich auf eine „ausnahmsweise“ Inanspruchnahme abgestellt, ohne jedoch eine verpflichtende Alternativenprüfung vorzusehen. Ohne eine solche Prüfung wird der Ausnahmebegriff inhaltlich entleert.

Die Feststellung der „Unvermeidbarkeit“ von Eingriffen setzt zwingend eine vorherige Alternativenprüfung voraus. Diese wird jedoch pauschal ausgeklammert. Gleichzeitig wird allgemein festgelegt, dass verschiedene Infrastrukturvorhaben regelmäßig auch innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur realisiert werden dürfen.

Besonders kritisch ist, dass Natura-2000-Gebiete, FFH-Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotopie nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Damit wird faktisch die Möglichkeit eröffnet, auch hochrangig geschützte Gebiete in Anspruch zu nehmen.

Dies verstößt gegen europäisches Naturschutzrecht, insbesondere gegen die Anforderungen der FFH-Richtlinie. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs:

- dürfen Projekte nur zugelassen werden, wenn kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel an ihrer Unschädlichkeit besteht,
- sind Ausnahmen restriktiv auszulegen,
- ist eine vollständige und gebietsbezogene Prüfung erforderlich.

Die geplante Regelung widerspricht diesen Anforderungen und führt zu erheblichen Abwägungsdefiziten. Zudem entfaltet die Regelung eine unzulässige Vorwirkung auf nachgelagerte Zulassungsverfahren, indem sie die Alternativenprüfung faktisch einschränkt und die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorprägt. Diese muss jedoch zwingend ergebnisoffen erfolgen. FFH-Gebiete, Natura-2000-Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotopie sind zwingend von den Ausnahmeregelungen auszunehmen.

3. Raumbedeutsamkeit von Maßnahmen an bestehenden Trassen

Der Entwurf enthält die Regelung, dass Maßnahmen an bestehenden Trassen aufgrund ihrer „Vorprägung“ in der Regel nicht als raumbedeutsam einzustufen seien. Dies widerspricht dem gesetzlichen Maßstab, wonach die Raumbedeutsamkeit anhand des Einzelfalls zu prüfen ist. Eine pauschale Regelvermutung stellt eine unzulässige Vorfestlegung dar.

Auch Maßnahmen im Bestand können erhebliche raumordnerische Auswirkungen haben, insbesondere bei:

- technischen Änderungen,
- Erweiterungen von Trassen,
- Intensivierung der Nutzung,
- neuen Nutzungskonflikten.

Zudem wird die funktionale Einheit von Infrastrukturvorhaben verkannt. Eine abschnittsweise Betrachtung führt zu einer unzulässigen Fragmentierung und verzerrt die tatsächlichen Auswirkungen.

Die Regelung begünstigt darüber hinaus die Umgehung notwendiger Prüfungen, insbesondere:

- Raumverträglichkeitsprüfungen,
- Alternativenprüfungen,
- Betrachtung kumulativer Auswirkungen.

Dies stellt einen Verstoß gegen grundlegende Prinzipien des Raumordnungs- und Umweltrechts dar.

4. Abschwächung der Schutzwirkung durch Verschiebung von Zielen in Grundsätze

Die bislang verbindlichen Anforderungen zur Inanspruchnahme von Schutzgebieten wurden aus den Zielregelungen in den Grundsatz 7.2-4 verschoben. Diese Verschiebung führt zu einer erheblichen Abschwächung der Schutzwirkung, da Grundsätze keine verbindliche Steuerungswirkung entfalten. Die bisherige rechtliche Verbindlichkeit wird damit faktisch aufgehoben.

5. Abwägungsdefizite

Die Begründung des Entwurfs stellt pauschal darauf ab, dass bestehende Infrastruktur regelmäßig innerhalb oder in Nähe von Schutzgebieten liegt und daher Erweiterungen erforderlich seien. Dies führt zu einer generellen Privilegierung von Infrastrukturmaßnahmen zulasten des Naturschutzes. Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Siedlungsstruktur werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die pauschale Ausklammerung von Maßnahmen an Bestandstrassen führt zwangsläufig zu erheblichen Abwägungsdefiziten und ist rechtlich nicht haltbar.

6. Ziel 7.3-1 – Grundsatz Walderhaltung

Im geltenden LEP ist die Walderhaltung als verbindliches Ziel ausgestaltet. Im Entwurf der 2. Beteiligung wird diese Regelung auf einen unverbindlichen Grundsatz reduziert. Die Verwendung von „Soll“-Formulierungen führt zu einer erheblichen Abschwächung der Schutzwirkung. Die bisherigen Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme (Bedarfsnachweis, Alternativenprüfung, Minimierungsgebot) werden aufgegeben.

7. Ziel 7.3-2 – Inanspruchnahme von Waldbereichen

Der Entwurf ermöglicht eine pauschale Inanspruchnahme von Waldbereichen für verschiedene Vorhaben, ohne klare Voraussetzungen zu definieren. Besonders kritisch ist die vorgesehene Möglichkeit, zukünftige Waldentwicklungsflächen als Ausgleich für bestehende Waldverluste anzurechnen. Solche Flächen in der Entwicklung können die ökologischen Funktionen alter, gewachsener Wälder über lange Zeiträume nicht ersetzen.

Auch hier wird erneut die pauschale Einstufung für die genannten Infrastrukturvorhaben wie Leitungstrassen als nicht raumbedeutsam vorgenommen, wodurch die Anwendung raumordnerischer Vorgaben umgangen wird.

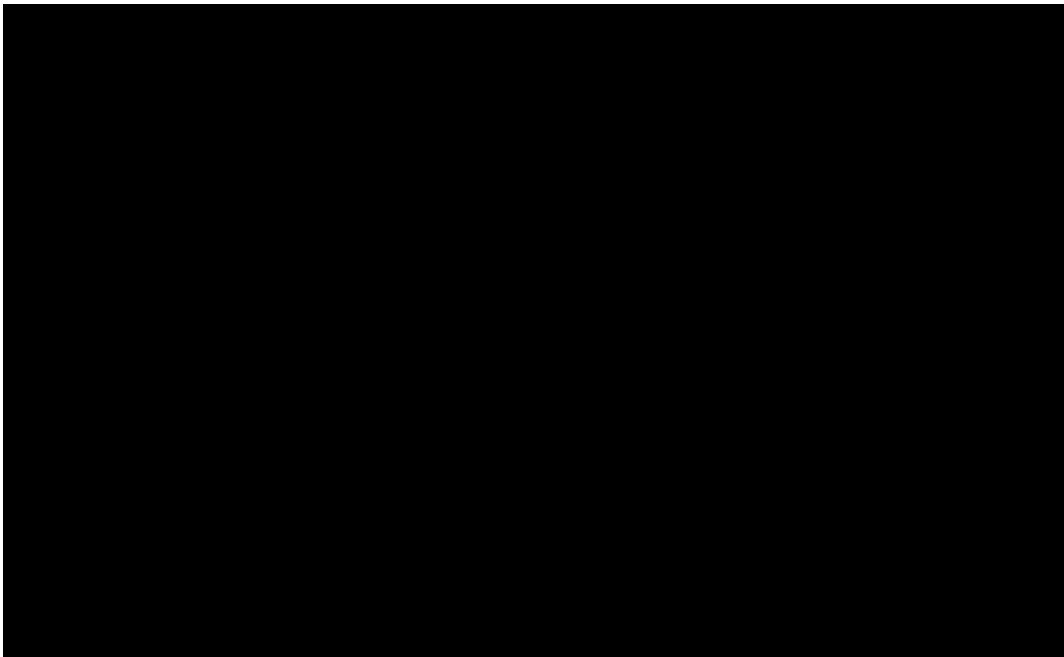
8. Schlussbemerkung

Die vorliegende 3. Änderung des LEP NRW weist sowohl formelle als auch materielle Mängel auf. Insbesondere:

- unzureichende Transparenz im Beteiligungsverfahren,
- Abschwächung bestehender Schutzstandards,
- Verstöße gegen nationales und europäisches Naturschutzrecht,
- erhebliche Abwägungsdefizite.

Die geplanten Änderungen führen insgesamt zu einer systematischen Verschlechterung des Schutzes von Natur und Landschaft.

Wir fordern daher eine grundlegende Überarbeitung der vorgelegten Änderungen unter Beachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.



Kopien dieses Schreibens zur Information an:

- Landesbüro der Naturschutzverbände, [REDACTED]
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt in NRW (LNU), [REDACTED]